

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzu-
stimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 4 Satz 2
die Angabe "10"
durch die Angabe "100"
zu ersetzen.

Begründung:

Um die Erstattungsbeträge in ein entsprechendes
Verhältnis zum entstehenden Vereinnahmungs- und
Verbuchungsaufwand zu setzen, ist ein Betrag
von 10 DM nicht ausreichend. Es wird daher
vorgeschlagen, diesen Betrag entsprechend § 4
Abs. 6 auf 100 DM festzusetzen.

08. JUNI 1993
Ausgeliefert am

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.